

Geschäftsverzeichnismrn.
1051, 1052 und 1053
Urteil Nr. 19/98
vom 18. Februar 1998

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Bestätigung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts,
- der Artikel 3, 4 und 6 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Ersetzung der Artikel 6 bis einschließlich *6ter* des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, zur Aufhebung von Artikel *6quater* desselben Gesetzes und zur Abänderung von Artikel 5 des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste, erhoben von der VoE Federatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Februar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Federatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen, mit Vereinigungssitz in 2600 Berchem, Kardinaal Mercierlei 15, L. Clinckspoor und L. De Neef, beide wohnhaft in 9000 Gent, Sint-Denijslaan 391, J. Geth und C. Horsten, beide wohnhaft in 2640 Mortsel, Steenakker 53, und M. Goeman, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Molenstraat 2/3, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Bestätigung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 1996).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1051 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Februar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Vrije Ruimte, mit Vereinigungssitz in 2060 Antwerpen, Delinstraat 17, Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 20. Juni 1996 zur Festlegung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 1996) sowie des vorgenannten Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1052 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Februar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Sint-Bavohumaniora, mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Reep 4, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 6 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Ersetzung der Artikel 6 bis einschließlich 6ter des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, zur Aufhebung von Artikel 6^{quater} desselben Gesetzes und zur Abänderung von Artikel 5 des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1996) sowie des vorgenannten Dekrets der Flämischen Gemeinschaft - ebenfalls - vom 24. Juli 1996.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1053 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 10., 14. und 17. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 19. Februar 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 7. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. März 1997.

Durch Anordnung vom 22. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende, auf Antrag der Flämischen Regierung vom 22. April 1997, die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um sechzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 23. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 12. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Mai 1997 und 23. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoEFederatie van Rudolf Steinerscholen in Vlaanderen, mit am 18. Juni 1997 bei der Post

aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Vrije Ruimte, mit am 10. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Sint-Bavohumaniora, mit am 23. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 22. Januar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. Februar 1998 bzw. 8. August 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Januar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 21. Januar 1998 hat der Richter L. François, der den gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden M. Melchior in dieser Sache vertritt, die Besetzung um den Richter P. Martens ergänzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1998

- erschienen

. RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, *loco* RA E. Van Durme, in Gent zugelassen, und RA L. Lenaerts, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 1051 und 1052,

. RA P. Taelman, in Gent zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1053,

- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1051

A.1. In ihrem Ergänzungsschriftsatz vom 16. Oktober 1997 erklären die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1051, ihre Klage zurücknehmen zu wollen, und bitten sie den Hof, dem stattgeben zu wollen.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1052

A.2. In ihrem Ergänzungsschriftsatz vom 10. Oktober 1997 bittet die Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1052 den Hof, ihr zu beurkunden, daß sie ihre Klage zurücknimmt.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053

A.3.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053 verfolge als Vereinigungszweck die Erteilung einer katholisch inspirierten Erziehung und eines Unterrichts mit pädagogischer Grundlage gemäß der Charta der Schwestern der Barmherzigkeit Jesu und Mariä, Nordprovinz, und dem von ihnen ausgearbeiteten Erziehungsprojekt sowie gemäß den Richtlinien der belgischen Bischöfe und der von ihnen beauftragten Gremien. Die Satzung sehe ferner vor, daß dieses katholische Erziehungsprojekt gemeinsam mit der Direktion, dem Lehr- und sonstigen Personal auszubauen sei, die durch ihren Einsatz diesem Erziehungsprojekt Gestalt verleihen sollen, gemeinsam mit den Schülern und ihren Eltern, die dieses Erziehungsprojekt annehmen und positiv daran mitarbeiten würden. In Ausführung ihres Vereinigungszwecks sei die klagende Partei Organisationsträgerin einer Unterrichtsanstalt, nämlich der « Sint-Bavohumaniora » in Gent, die Regelsekundarschulunterricht erteile. In ihrer Eigenschaft als Trägerin einer Schule, in der Regelsekundarschulunterricht erteilt werde, werde die Klägerin unmittelbar und nachteilig von beiden angefochtenen Dekreten betroffen. Die darin enthaltenen Regeln bezögen sich nämlich ab dem nächsten Schuljahr unmittelbar auf den durch die Klägerin organisierten Unterricht.

A.3.2. Der Dekretgeber habe mit den angefochtenen Dekreten eindeutig gegen die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierte Freiheit zur Organisation des Unterrichts verstoßen. Das Auferlegen von fachübergreifenden Endzielen und Entwicklungszielsetzungen als Vorbedingung zur Finanzierung oder Subventionierung verstoße unmittelbar gegen die Absichten des Verfassungsgebers, sowohl desjenigen von 1831 als auch desjenigen von 1988. Die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen lägen im wesentlichen auf der Ebene der Wertebildung und könnten aus diesen Gründen nicht auf die gleiche Weise wie die fachbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen kontrolliert werden. Die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen hätten mit der Lebens- und Weltanschauung zu tun und fielen somit in den schlechthin vorbehaltenen Bereich des Ausbaus des eigenen pädagogischen Projektes eines Organisationsträgers, außerhalb jeglicher Einmischung der Obrigkeit. Es stehe der Obrigkeit daher nicht zu, den Unterrichtserteilenden Erziehungsthemen und -ziele aufzuerlegen oder gar deren Inhalt zu bestimmen, so edel diese auch sein mögen. Die Wahl bestimmter Themen - und folglich die Zurückweisung anderer - beinhalte nämlich bereits eine gesellschaftliche oder gar philosophische Auffassung.

Die Freiheit des Unterrichts beinhalte, daß Organisationsträger, die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängen, unter bestimmten Bedingungen Subventionen beanspruchen könnten. Dieses Recht auf Subventionen sei einerseits begrenzt durch Erfordernisse allgemeiner Art, wie unter anderem diejenige eines Unterrichts von guter Qualität, bestimmter Normen der Schulbevölkerung, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren Mittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen. Die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen seien kein Instrument hierfür. Die Obrigkeit erkenne dies selbst an, indem sie implizit und explizit für die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen nur eine Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln und keine Ergebnisverpflichtung vorschreibe wie für die fachbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen, und indem sie andere Sanktionskriterien anwende. Es werde nämlich davon ausgegangen, daß jede Schule vollkommen frei und entsprechend ihrer eigenen Vorstellung und ihrem

eigenen Projekt die am besten geeignete Weise wählen könne, um die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen anzustreben.

Indem der Dekretgeber einerseits die Schulen verpflichtet habe, die Bemühungen um fachübergreifende Endziele und Entwicklungszielsetzungen nach ihrer eigenen Vorstellung und ihrem eigenen Projekt zu ergänzen, aber andererseits diese Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln der Kontrolle durch die Gemeinschaftsinspektion mit der damit verbundenen Sanktionsmöglichkeit des vollständigen oder teilweisen Verlustes der Subventionen oder Finanzierung unterstellt habe, habe er einen Kontroll- und Sanktionsapparat für das von einem Organisationsträger vertretene pädagogische Modell geschaffen. Somit werde im Widerspruch zu Artikel 24 § 1 der Verfassung die Freiheit zur Bestimmung der Beschaffenheit oder der pädagogischen Methoden des erteilten Unterrichts auf ernsthafte, nicht tolerierbare Weise beeinträchtigt. Selbst wenn man annehmen müsse, daß die Unterrichtsfreiheit aus anderen Gründen als denjenigen, die in Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnt seien, eingeschränkt werden könnte, dürfe man mit einer Regelung doch nicht soweit gehen, daß die Substanz dieses Rechtes beeinträchtigt werde. Dies geschehe jedoch im vorliegenden Fall, denn es sei leicht erkennbar, daß die Obrigkeit mit dem von ihr geschaffenen Kontroll- und Sanktionsapparat Einfluß auf das von einer Unterrichtsanstalt vertretene pädagogische Projekt nehme und somit diesbezüglich eine Kontrolle und Korrektur ausüben könne. Auf diese Weise könne die Einmischung der Obrigkeit dazu führen, daß von diesem Projekt nur noch eine leere Hülse übrigbleibe.

Die Unterrichtsfreiheit hindere nicht daran, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des mit staatlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen treffe, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten anwendbar seien, ungeachtet der spezifischen Merkmale des von ihnen erteilten Unterrichts. Die Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln, die durch die angefochtenen Dekrete auferlegt werde, um die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen anzustreben, wirke sich jedoch in keiner Weise auf die Qualität und die Gleichwertigkeit des mit staatlichen Mitteln erteilten Unterrichts aus. Der Dekretgeber erkenne dies selbst ausdrücklich an, da er die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln nicht dadurch bestrafe, daß er der betreffenden Unterrichtsanstalt die Möglichkeit entziehen würde, rechtsgültige Zeugnisse auszustellen. Hierdurch erkenne die Obrigkeit an, daß die auferlegten fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen weiter gingen, als es zur Verwirklichung dieser Zielsetzung erforderlich sei. Die Nichterfüllung des Auftrags, die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen anzustreben, könne jedenfalls (zu Recht) niemals zur Folge haben, daß der Unterrichtsanstalt das Recht entzogen würde, rechtsgültige Zeugnisse auszustellen.

A.3.3. Demzufolge seien die Artikel 6bis § 2 Absatz 7 und 6ter Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959, abgeändert durch das Dekret vom 24. Juli 1996, und Artikel 5 § 1 2º zweiter Gedankenstrich des Dekrets vom 17. Juli 1991, abgeändert durch das gleiche Dekret, für nichtig zu erklären. Auch das Dekret vom 24. Juli 1996 zur Bestätigung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts sei für nichtig zu erklären.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.4. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053, die anführe, lediglich eine Trägerin für den Regelsekundarschulunterricht zu sein, gebe nicht genau an, welche Teile (Paragrafen, Artikel, Satzteile) der betreffenden Dekrete im einzelnen angefochten würden. Lediglich eine Auslegung, bei der man davon ausgehe, die beiden Dekrete würden nur insofern angefochten, als das Konzept der fachübergreifenden Endziele (und gegebenenfalls der fachübergreifenden Entwicklungszielsetzungen) eingeführt würde und solche Endziele bestätigt würden, entspreche dem Beschluß des Verwaltungsrates zur Einreichung der Klage.

Unter Vorbehalt etwaiger Darlegungen in bezug auf die Anwendung von Artikel 142 der Verfassung und der Artikel 2 2º, 6 und 7 letzter Absatz des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 fordere die Flämische Regierung diese klagende Partei auf, den genauen Gegenstand ihrer Klage zu präzisieren, um in einem Erwidierungsschriftsatz näher darauf eingehen zu können.

Ergänzungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053

A.5.1. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 1997 über ein Abweichungsverfahren für die

Entwicklungszielsetzungen und Endziele sei konzipiert worden im Hinblick auf die Berücksichtigung und Ausführung eines spezifischen Aspektes der im Urteil Nr. 76/96 geäußerten Kritik in bezug auf die Entwicklungszielsetzungen und die Endziele, so wie diese im Dekret vom 22. Februar 1995 bestätigt worden seien. Der Hof habe in diesem Urteil den Standpunkt vertreten, der Dekretgeber habe gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung verstoßen, indem er es unterlassen habe, ein Verfahren einzuführen, mit dem begrenzte Abweichungen von den festgelegten Endzielen und Entwicklungszielsetzungen gewährt werden könnten für Anstalten, die unter Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten sowie unter Wahrung der Qualität des Unterrichts und des vorgeschriebenen Inhaltes einen Unterricht erteilen würden, der durch besondere pädagogische Auffassungen geprägt sei. Gerade die Einführung eines solchen abweichenden Verfahrens bilde den eigentlichen Gegenstand des Dekrets vom 15. Juli 1997.

A.5.2. Aus einer vorherigen Erwägung (B.9) des Urteils Nr. 76/96 sei ersichtlich, daß der Hof den Standpunkt vertrete, die Endziele und Entwicklungszielsetzungen müßten als solchermaßen minimalistische Zielsetzungen formuliert werden, daß sie ein eigenes pädagogisches Projekt ermöglichen. Die Tragweite dieser Erwägung bedeute nach Meinung der Klägerin deutlich, daß die festgelegten Endziele und Entwicklungszielsetzungen *an sich* ein eigenes pädagogisches Projekt ermöglichen müßten. Sollte dies nicht der Fall sein, werde die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit *ipso facto* verletzt. Diese Möglichkeit dürfe mit anderen Worten nicht allein zu verwirklichen sein durch das Beantragen und Erhalten einer Abweichung von den festgesetzten Endzielen und Entwicklungszielsetzungen in Anwendung des Verfahrens und der Modalitäten, die im Dekret vom 15. Juli 1997 und in dem zu dessen Ausführung ergangenen Erlaß der Flämischen Regierung vom 23. Juli 1997 vorgesehen seien. Dies ergebe sich logischerweise aus dem Umstand, daß die etwaigen Abweichungen, wie der Hof dies hervorhebe, begrenzt sein würden. Die Betonung dieses Spielraums für die Abweichungen deute darauf hin, daß diese in Verbindung zu der eigentlichen Art der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen zu sehen seien. Darüber hinaus ergebe sich dies auch aus der Tatsache, daß die Verpflichtung, einen Abweichungsantrag einzureichen - dem nicht automatisch stattgegeben werde, sondern der im Gegenteil Gegenstand einer Prüfung sein müsse -, die Möglichkeit einer Ablehnung des Antrags beinhalte.

A.5.3. Die durch die Klägerin angefochtenen fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen belasteten durch ihr bloßes Bestehen den Ausbau eines eigenen pädagogischen Projektes eines Organisationsträgers. Es erweise sich somit als notwendig, einen Abweichungsantrag einzureichen, um ein eigenes pädagogisches Projekt verwirklichen zu können. Dies stehe im Widerspruch zu Artikel 24 § 1 der Verfassung und sei nicht mit der Tragweite des Urteils Nr. 76/96 vereinbar. Die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen stimmten nicht überein mit dem Konzept der Entwicklungszielsetzungen und Endziele, das nach dem Urteil des Hofes vereinbar sei mit der verfassungsmäßig garantierten Freiheit der Organisation des Unterrichts, da es zur Gewährleistung der Qualität des von der Obrigkeit subventionierten Unterrichts beitrage. Fachübergreifende Endziele und Entwicklungszielsetzungen seien nicht an die Befugnis der Unterrichtsanstalten gebunden, autonom und ohne Eingreifen der Obrigkeit rechtsgültige Zeugnisse und Diplome auszustellen. Somit könne keineswegs behauptet werden, sie zielten darauf ab, die Gleichwertigkeit dieser Bescheinigungen und Diplome zu sichern.

A.5.4. Die mit dem Dekret vom 15. Juli 1997 geschaffene Abweichungsmöglichkeit berücksichtige nicht die vorstehend erwähnten Verfassungsbeschwerden. Das Abweichungsverfahren, das eine Beurteilung durch die Obrigkeit beinhalte, verstoße seinerseits ebenfalls aus diesem Grund gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung. Es gebe, genau wie die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen, der Obrigkeit jedenfalls ein Sanktionsinstrument für das eigene pädagogische Projekt eines Organisationsträgers in die Hand. Nach Ansicht der Klägerin sei eine Anfechtung des Dekrets vom 15. Juli 1997 vor dem Hof jedoch überflüssig, da die Möglichkeit der Abweichung gegenstandslos sei, wenn das Konzept der Endziele und Entwicklungszielsetzungen einen mit Artikel 24 § 1 der Verfassung übereinstimmenden Inhalt erhalte, so wie diese Bestimmung vom Hof ausgelegt worden sei.

A.5.5. Das Dekret vom 15. Juli 1997 habe keinerlei Auswirkung auf die von der klagenden Partei eingereichte Nichtigkeitsklage und könne auch keine Auswirkungen darauf haben. Die Klägerin habe für die fachbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen keine Abweichung beantragt, da diese Ziele und Zielsetzungen nach ihrem Dafürhalten unter Berücksichtigung der Erwägung B.9 des Urteils Nr. 76/96 konzipiert worden seien. Für die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen habe die Klägerin keine Abweichung beantragt, da dieser Abweichungsantrag eine diesbezügliche Kontrolle beinhalte, was nicht sein könne und dürfe, da das eigene pädagogische Projekt das durch die Verfassung geschützte Vorrecht eines jeden einzelnen Organisationsträgers darstelle.

Ergänzungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.6.1. Das durch das Dekret vom 15. Juli 1997 eingeführte Abweichungsverfahren zeichne sich durch eine breite Zugänglichkeit aus. Jeder Organisationsträger, der den Standpunkt vertrete, die gemäß Artikel 6bis des Schulpaktgesetzes festgesetzten Entwicklungszielsetzungen und/oder Endziele würden ihm - vom Standpunkt seiner eigenen pädagogischen und erzieherischen Auffassungen her - entweder aufgrund ihres Umfangs unzureichend Spielraum lassen oder mit den vorstehend erwähnten Auffassungen unvereinbar sein, könne einen Abweichungsantrag einreichen. Indem der Abweichungsantrag den genauen Grund anführe, weshalb nicht genug Spielraum gelassen werde oder weshalb eine Unvereinbarkeit vorliege, könne er sich auf die gesamten im Dekret festgelegten Entwicklungszielsetzungen und/oder Endziele oder auf einen Teil davon beziehen.

Im Lichte der in Artikel 24 der Verfassung angeführten Rechte bezüglich des Unterrichts weise das durch das Dekret vom 15. Juli 1997 eingeführte Abweichungsverfahren ausreichend Garantien für die Unterrichtserteilenden auf. Die Garantien bezögen sich auf den Inhalt und die Form. Die Beurteilung der beantragten Abweichungen geschehe nicht in bezug auf einzelne Teile, sondern global, während allein das Ergebnis - die Gleichwertigkeit - zu beurteilen sei, nämlich ob die als Ersatz vorgeschlagenen Endziele und/oder Entwicklungszielsetzungen es gestatteten, gleichwertige Zeugnisse und Diplome auszustellen. Die Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit seien im Dekret enthalten. Für jeden Abweichungsantrag müsse die Flämische Regierung das begründete Gutachten einerseits der Unterrichtsinspektion und andererseits einer aus unabhängigen Fachleuten bestehenden *ad-hoc*-Kommission einholen, deren Liste für vier Jahre durch die Flämische Regierung festgelegt werde, jedoch erst nach Absprache mit einer gemischten Kommission aus Vertretern des « Vlaamse Interuniversitaire Raad » und des « Vlaamse Hogescholenraad ». Für jeden Abweichungsantrag weise diese *ad-hoc*-Kommission eine besondere Zusammensetzung auf, die teilweise durch den Antragsteller selbst bestimmt werde. Das Dekret sehe ausdrücklich vor, daß die Anhörungspflicht gegenüber dem Antragsteller erfüllt werden müsse. Die Entscheidung der Flämischen Regierung müsse in Anwendung von Artikel 24 § 5 der Verfassung dem Flämischen Parlament zwecks Bestätigung vorgelegt werden. Somit gehe das Abweichungsverfahren auf verschiedenen Ebenen über die Forderungen des Hofes in dessen Urteil Nr. 76/96 hinaus.

A.6.2. Der Abweichungsantrag der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1051 sei in Anbetracht der befürwortenden Gutachten der Unterrichtsinspektion und der *ad-hoc*-Kommission durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 30. September 1997 für zulässig erklärt worden.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053 habe weder auf ihre Klage verzichtet noch einen Abweichungsantrag eingereicht.

Auffallend sei, daß die sogenannten « Yeshiva »-Schulen keinen Abweichungsantrag eingereicht hätten, nachdem sich nach Rücksprache mit der Unterrichtsinspektion herausgestellt habe, daß die durch das Dekret vom 24. Juli 1996 bestätigten Endziele und Entwicklungszielsetzungen diesen Schulen genügend Spielraum ließen, um ihr eigenes pädagogisches Projekt innerhalb der von ihnen aufzustellenden und von der Flämischen Regierung gutzuheißenden Lehrpläne zu verwirklichen. Von irgendeiner inhaltlichen Unvereinbarkeit zwischen den fachübergreifenden Endzielen und dem eigenen pädagogischen Projekt von « Yeshiva » sei offensichtlich keine Rede gewesen.

A.6.3. Die Flämische Regierung habe keinerlei Bedenken dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1051 und 1052 bewillige.

A.6.4. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053 rechtfertige ihr Interesse an der Klage, die zumindest teilweise gegen die beiden Dekrete vom 24. Juli 1996 gerichtet sei, mit ihrem eigenen, katholisch inspirierten Erziehungsprojekt. Sowohl durch die Einführung der Konzepte « fachübergreifende Endziele oder Entwicklungszielsetzungen » als auch durch deren Bestätigung in bezug auf den ersten Grad des Regelsekundarschulunterrichts würde sie direkt und in ungünstigem Sinne betroffen. Durch das Nichteinreichen eines Abweichungsantrags habe diese Partei allerdings implizit, jedoch deutlich den Standpunkt eingenommen, die Entwicklungszielsetzungen und/oder Endziele würden weder unzureichend Spielraum für ihre eigenen pädagogischen und schulischen Auffassungen lassen, noch unvereinbar damit sein.

Die klagende Partei müsse während des gesamten Verfahrens das Interesse beibehalten, das sie geltend mache. Dies sei um so mehr der Fall, wenn *pendente lite* eine Zusatzregelung zustandekomme, deren Datum des

Inkrafttretens sich nicht von demjenigen der angefochtenen Regelung unterscheide. Gebe eine klagende Partei durch ihr Handeln oder ihre Untätigkeit zu erkennen, daß sie sich nicht mehr durch eine vorher vor dem Hof angefochtene Norm direkt und nachteilig betroffen fühle, verliere sie ihr Interesse. Indem die klagende Partei keinen Abweichungsantrag eingereicht habe, habe sie implizit, jedoch deutlich zu erkennen gegeben, daß sie sich nicht mehr direkt und nachteilig betroffen fühle.

A.6.5. Hilfsweise wird vorgebracht, daß die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053 zu Unrecht behaupte, das erste angefochtene Dekret führe eine neue Art von Endzielen und Entwicklungszielsetzungen ein. Seit der Einführung des Begriffs Endziel, der bereits *ab initio* mit der Befugnis der anerkannten Organisationsträger, selbst rechtsgültige Zeugnisse auszustellen, sowie mit der Anerkennung, der Finanzierung und der Subventionierung verbunden gewesen sei, sei nämlich davon ausgegangen worden, daß es sich um konkrete Zielsetzungen gehandelt habe, die in dem Sinne zu formulieren gewesen seien, daß es sich um Qualitäten in bezug auf Kenntnisse, Auffassungen, pädagogische Einstellungen und gegebenenfalls Fertigkeiten gehandelt habe. Der ursprüngliche Begriff Endziele habe einen Einheitsbegriff dargestellt, der sowohl die Begriffe fachbezogene, fachübergreifende als auch verhaltensbezogene Endziele umfaßt habe. Dies erkläre, daß im zweiten Dekret vom 22. Februar 1995 auch über den Lehrbereich hinausreichende Endziele als wesentliche Bestandteile vorgekommen seien. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 76/96 den Standpunkt vertreten, daß ein solches System von Endzielen und Entwicklungszielsetzungen an sich der verfassungsrechtlichen Prüfung anhand des Artikels 24 § 1 der Verfassung standhalten könne. Er habe hinzugefügt, sie seien als ein geeignetes Mittel anzusehen gewesen, um die Gleichwertigkeit der Zeugnisse und Diplome zu gewährleisten und die Gleichwertigkeit des Unterrichts in den Einrichtungen, die Eltern und Schüler frei hätten wählen können, zu sichern.

Der Umstand, daß in bezug auf den Regelsekundarschulunterricht die Begriffe fachbezogene, fachübergreifende und verhaltensbezogene Entwicklungszielsetzungen und Endziele durch das erste angefochtene Dekret in das Schulpaktgesetz eingefügt worden seien, ändere rechtlich nichts daran. Diese Einfügung bedeute nämlich nicht, daß zuvor keine solchen Entwicklungszielsetzungen und Endziele durch das Flämische Parlament hätten bestätigt werden können, sondern sei vom rein gesetzgebungstechnischen Standpunkt aus erforderlich gewesen, da der Dekretgeber es als angebracht erachtet habe, durch diese Begriffe einen flexibleren Unterschied herbeizuführen zwischen dem, was durch die Schule gegenüber den Schülern erreicht werden müsse, und dem, was durch die Schule bei den Schülern angestrebt werden müsse. Der gleiche flexiblere Unterschied werde für den Regelsekundarschulunterricht in der Sanktionsregelung fortgesetzt. Die Nichterfüllung der Anerkennungsbedingungen bezüglich der fachübergreifenden oder verhaltensbezogenen Endziele oder Entwicklungszielsetzungen könne lediglich die teilweise oder vollständige Einbehaltung der Finanzierung oder Subventionierung zur Folge haben und sei also rein schulbezogen und beinhalte keine Sanktion gegenüber dem Schüler, weil die Schule gegebenenfalls die Befugnis in bezug auf Zeugnisse und Diplome behalte. Daß es also Endziele gebe, die erreicht werden müßten, und andere Endziele, die lediglich anzustreben seien, sage nichts aus über die Bedeutung, die der Dekretgeber unter Berücksichtigung der Zielsetzungen, die er erreichen wolle, den beiden Kategorien beimesse. Der Unterschied werde gerechtfertigt durch die unterschiedliche Kontrollmethodik der Unterrichtsinspektion für die verschiedenen Arten von Endzielen. Während für die fachbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen eine direkte Kontrolle bei den Schülern mit den genehmigten Lehrplänen als Referenzdokument möglich sei, gehe man in bezug auf die verhaltensbezogenen Endziele davon aus, daß ihre Verwirklichung als solche nicht bei den Schülern gemessen und/oder festgestellt werden könne. Für die fachübergreifenden Endziele entscheide die Schule eigenständig auf der Grundlage ihrer eigenen Vorstellung und ihres eigenen Projektes über die Art und Weise der Verwirklichung, so daß die Kontrolle sich nicht auf die Schüler, sondern auf die Schule zu konzentrieren habe, da es sich um eine Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln handele.

In Anbetracht der Rechtsprechung des Hofes könne diese klagende Partei sich nicht rechtmäßig über die eingeführte Unterscheidung beklagen, die lediglich eine flexiblere Verdeutlichung und Verfeinerung des vorher bestehenden und durch den Hof nicht mißbilligten Systems von Endzielen und Entwicklungszielsetzungen darstelle.

Die klagende Partei habe gegebenenfalls doch den konkreten Inhalt, den das zweite angefochtene Bestätigungsdekret den fachübergreifenden und verhaltensbezogenen Endzielen verliehen habe, anfechten können, und zwar dann, wenn in bezug auf diese Endziele gesellschaftliche Werte oder sogar philosophische Vorstellungen vorliegen würden, so daß die Unterrichtsfreiheit im allgemeinen und ihre Freiheit, nach eigenem Ermessen die Beschaffenheit oder die pädagogischen Methoden des von ihr organisierten und erteilten Unterrichts zu bestimmen, eingeschränkt würden. Hierzu sei es notwendig gewesen, daß diese klagende Partei

bestimmte verhaltensbezogene und/oder fachübergreifende Endziele angeführt und einer inhaltlichen Kritik unterworfen habe. Die klagende Partei habe eindeutig keine Endziele solcher Art im Bestätigungsdekret festgestellt. Dies sei nicht verwunderlich, da der Flämische Unterrichtsrat sich in seiner letzten Vorstellung von den eingeschränkten Endzielen, insbesondere die Einschränkung der fachübergreifenden Endziele in bezug auf den ersten Grad des Sekundarschulunterrichts, dafür entschieden habe, die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen als erkennbare Mindestziele im ersten Grad, wo die Grundausbildung bei weitem den größten Teil der Unterrichtszeit einnehme, festzuschreiben. Der Nachdruck liege hier jedenfalls deutlicher auf dem tatsächlichen Erlangen von genau beschriebenen Qualifikationen. Erst ab dem zweiten Grad tauche in dieser Vorstellung die Frage nach gesellschaftlichen Werten und philosophischen Auffassungen auf.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053

A.7.1. Im verfügenden Teil der Klageschrift werde, ausgehend von der Einschränkung unter Punkt 1 der Klageschrift, sehr genau angegeben, welche Teile des ersten Dekrets vom 24. Juli 1996 Gegenstand der Nichtigkeitsklage seien. Da die Klageschrift insgesamt zu sehen sei, erfülle sie die Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Die klagende Partei halte ihre Beschwerden gegenüber dem zweiten Dekret vom 24. Juli 1996 aufrecht. Dieses Dekret bestätige - abgesehen von einer einzigen Ergänzung - einen Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Juni 1996 zur Festlegung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts. Der Erlaß der Flämischen Regierung könne an sich nicht Gegenstand einer Verfassungsmäßigkeitsprüfung durch den Hof sein. Wenn der Hof der Auffassung sei, die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen würden gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung verstoßen, sei das angefochtene Dekret notwendigerweise insgesamt für nichtig zu erklären.

A.7.2. Die Flämische Regierung (A.4) bringe noch eine Anmerkung zur Entscheidung des Verwaltungsrates der klagenden Partei, Klage einzureichen, vor. Angeblich gehe daraus nicht deutlich hervor, daß auch die fachübergreifenden Entwicklungszielsetzungen Gegenstand der einzureichenden Klage sein müßten. Zunächst sei darauf hinzuweisen, daß nirgends vorgeschrieben werde, die vom zuständigen Gremium einer Rechtsperson ausgehende Entscheidung zur Einreichung einer Klage müsse ausdrücklich den Gegenstand der Klage festlegen. Anschließend bestätigt die klagende Partei, für den Fall, daß dies notwendig wäre, daß ihre Entscheidung, gegen die Dekrete vom 24. Juli 1996 Klage einzureichen, tatsächlich auch die fachübergreifenden Entwicklungszielsetzungen beinhaltet habe. In Unterrichtskreisen sei es üblich, schlichtweg von Endzielen zu reden, womit sowohl die eigentlichen Endziele als auch die Entwicklungszielsetzungen gemeint seien. Auch der Dekretgeber verwende den Begriff Endziel manchmal in diesem Sinne.

A.7.3. Der Schriftsatz der Flämischen Regierung beantworte inhaltlich in keinem einzigen Punkt die von der Klägerin in ihrer Klageschrift dargelegten Klagegründe. Der von der Flämischen Regierung angekündigte Erwiderungsschriftsatz sei bis jetzt nicht zur Kenntnis gebracht worden, und er sei im übrigen nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehen. Die der Flämischen Regierung gewährte Frist sei bereits lange verstrichen. Sollte es der Flämischen Regierung dennoch gestattet werden, einen Schriftsatz einzureichen und sollte dieser nicht aus der Verhandlung ausgeschlossen werden, so bitte die Klägerin in Anbetracht der kontradiktorischen Beschaffenheit der Verhandlung vor dem Hof und der Regeln der Gleichheit der Mittel darum, daß ihr eine zusätzliche Frist eingeräumt werde, um dies zu beantworten.

- B -

Was die Klagerücknahmen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1051 und 1052 betrifft

B.1.1. Mit einem Hinweis auf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 1997

über ein Abweichungsverfahren für die Entwicklungszielsetzungen und Endziele haben die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1051 und 1052 in ihren Ergänzungsschriftsätzen vom 10. und 16. Oktober 1997 mitgeteilt, daß sie die von ihnen am 8. bzw. 13. Februar 1997 eingereichten Klagen zurücknehmen.

B.1.2. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof diese Klagerücknahmen bewilligt.

Was die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053 angefochtenen Bestimmungen betrifft

B.2. Die Klage der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053 ist sowohl gegen das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Ersetzung der Artikel 6 bis einschließlich *6ter* des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, zur Aufhebung von Artikel *6quater* desselben Gesetzes und zur Abänderung von Artikel 5 des Dekrets vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1996) als auch gegen das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Bestätigung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 1996) gerichtet.

B.3.1. Das erstgenannte Dekret änderte mit Wirkung vom 1. September 1997 gewisse Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1959 ab.

Nach Einreichen der Klage wurden einige dieser Bestimmungen durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 1997 über ein Abweichungsverfahren für die Entwicklungszielsetzungen Endziele (*Belgisches Staatsblatt*, 29. August 1997) abgeändert, und dies ebenfalls mit Wirkung zum 1. September 1997.

Nunmehr besagen die Artikel 6 bis *6quater* des Gesetzes vom 29. Mai 1959:

« Art. 6. § 1. Unter Beachtung des durch das Dekret oder kraft desselben festgelegten Mindeststundenplans und unter Beachtung der Entwicklungszielsetzungen und Endziele verfügt jeder Organisationsträger für seine Unterrichtsanstalten über die Freiheit, die Stundenpläne und Lehrpläne festzulegen, und wählt er frei seine pädagogischen Methoden. Es werden keine Entwicklungszielsetzungen und Endziele festgelegt für den Unterricht in einer anerkannten Religion, in auf dieser Religion beruhender Sittenlehre oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre, der eigenen Kultur und Religion oder der kulturellen Betrachtungsweise.

§ 2. Die Lehrpläne enthalten die Ziele, die der Organisationsträger ausdrücklich für seine Schüler festlegt, ausgehend vom eigenen Erziehungsprojekt im allgemeinen oder der eigenen Vorstellung von dem Fach im einzelnen.

Was den Regelsekundarschulunterricht betrifft, werden in die Lehrpläne aufgenommen, und dies auf erkennbare Weise:

- fachbezogene Endziele und Entwicklungszielsetzungen, insofern sie festgelegt sind;
- die spezifischen Endziele, die in Artikel *6bis* § 2 vorgesehen sind.

§ 3. Im Hinblick auf die Gewährleistung des Lernniveaus muß die Flämische Regierung jedoch die Lehrpläne gemäß den vorher von ihr festgelegten Kriterien genehmigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Lehrpläne des Unterrichts in einer anerkannten Religion, in auf dieser Religion beruhender Sittenlehre oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre, der eigenen Kultur und Religion oder der kulturellen Betrachtungsweise.

Art. *6bis*. § 1. Unbeschadet des Artikels 6 und des zweiten Paragraphen dieses Artikels bestimmt die Flämische Regierung auf gleichlautendes Gutachten des 'Vlaamse Onderwijsraad' (Flämischer Unterrichtsrat) hin:

- für die Vorschulerziehung: die Entwicklungszielsetzungen, das heißt die anzustrebenden Mindestzielsetzungen;
- für den Primarschulunterricht: die Endziele, das heißt die Mindestzielsetzungen, die anzustreben und zu erreichen sind;
- für den Sekundarschulunterricht: die Entwicklungszielsetzungen, die gemeinsam im ersten Schuljahr B und im berufsvorbereitenden Schuljahr anzustreben sind, sowie die Endziele, die anzustreben oder gegebenenfalls zu erreichen sind;
- für den Sonderschulunterricht: die Entwicklungszielsetzungen, das heißt die anzustrebenden Mindestzielsetzungen; sie kann diese Entwicklungszielsetzungen nach Ausbildungsart und -grad festlegen.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz ist die Flämische Regierung nicht durch das Gutachten des 'Vlaamse Onderwijsraad' gebunden, wenn dieses Gutachten nicht mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen, angenommen wurde.

Innerhalb eines Monats nach der Genehmigung durch die Flämische Regierung werden die in diesem Paragraphen erwähnten Endziele und Entwicklungszielsetzungen dem Flämischen Parlament

zur Bestätigung unterbreitet.

§ 2. Außerdem gelten für den Regelsekundarschulunterricht, mit Ausnahme des Fortbildungsunterrichts, insbesondere folgende Bestimmungen:

Entwicklungszielsetzungen sind Mindestzielsetzungen auf der Ebene der Kenntnisse, des Verständnisses, der Fertigkeiten und Attitüden, die die Unterrichtsanstalten bei ihren Schülern anstreben müssen. Sie werden für das erste Schuljahr B und das berufsvorbereitende Jahr gemeinsam festgelegt. Es gibt fachbezogene und fachübergreifende Entwicklungszielsetzungen.

Endziele sind Mindestzielsetzungen, die die Obrigkeit für eine bestimmte Schülergruppe in Flandern für notwendig und erreichbar erachtet.

Endziele sind einerseits ein Minimum an Kenntnissen, Verständnis und Fertigkeiten, die alle Schüler der Schülergruppe während des Lernprozesses erwerben, und andererseits ein Minimum an Attitüden, die die Schule bei den Schülern anstrebt.

Die Endziele werden nach Grad und nach Unterrichtsform festgelegt.

Im zweiten, dritten und vierten Grad kann die Flämische Regierung auf gleichlautendes Gutachten des 'Vlaamse Onderwijsraad' hin spezifische fachbezogene Endziele festlegen. Dies sind Endziele, die sich auf den grundlegenden Teil des Wahlfachs beziehen.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz ist die Flämische Regierung nicht durch das Gutachten des 'Vlaamse Onderwijsraad' gebunden, wenn dieses Gutachten nicht mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen, angenommen wurde.

Es gibt fachbezogene und fachübergreifende Endziele. Die fachbezogenen Endziele muß die Schule bei den Schülern erreichen. Fachübergreifende Endziele sind Mindestzielsetzungen, die nicht spezifisch zu einem Fachgebiet gehören, aber unter anderem durch mehrere Fächer und Unterrichtsprojekte verwirklicht werden können; sie sind lediglich anzustreben.

Verhaltensbezogene Endziele sind anzustreben.

Art. 6ter. § 1. Ein Organisationsträger kann den Standpunkt vertreten, daß die gemäß Artikel 6bis festgelegten Entwicklungszielsetzungen und/oder Endziele nicht genug Spielraum lassen für seine eigenen pädagogischen und didaktischen Konzepte und/oder nicht damit vereinbar sind. In diesem Fall muß der Organisationsträger einen Abweichungsantrag bei der Flämischen Regierung einreichen. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn genau angegeben wird, warum Entwicklungszielsetzungen und/oder Endziele für seine eigenen pädagogischen oder didaktischen Konzepte nicht genug Spielraum lassen und/oder warum sie nicht damit vereinbar sind; der Organisationsträger schlägt in diesem Antrag als Ersatz Entwicklungszielsetzungen und/oder Endziele vor.

§ 2. Die Flämische Regierung beurteilt, ob der Antrag zulässig ist, und entscheidet gegebenenfalls, ob die als Ersatz vorgeschlagenen Entwicklungszielsetzungen und/oder Endziele insgesamt mit denjenigen gleichwertig sind, die gemäß Artikel 6bis festgelegt wurden, und ob sie es erlauben, gleichwertige Zeugnisse und Diplome auszustellen.

Die Gleichwertigkeit wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

1° Beachtung der Grundrechte und -freiheiten;

2° der erforderliche Inhalt;

das Unterrichtsangebot in den Entwicklungszielsetzungen für den Sondersekundarschulunterricht im ersten Schuljahr B und im berufsvorbereitenden Jahr sowie das Unterrichtsangebot in den Endzielen für den Regelsekundarschulunterricht umfaßt Mindestinhalte für die entsprechenden Fächer, fachübergreifenden Stoffe und Attitüden;

Diese Inhalte müssen nur insgesamt mit den Inhalten gleichwertig sein, für die gemäß Artikel 6*bis* Entwicklungszielsetzungen und Endziele festgelegt wurden;

3° die als Ersatz dienenden Entwicklungszielsetzungen und Endziele beziehen sich auf Kenntnisse, Verständnis, Fertigkeiten und Attitüden;

4° die als Ersatz dienenden Entwicklungszielsetzungen und Endziele beschreiben, was von Schülern erwartet werden kann;

5° die als Ersatz dienenden Entwicklungszielsetzungen und Endziele sind so formuliert, daß, je nach dem Statut der Endziele, geprüft werden kann, inwiefern die Schüler sie erreichen oder die Schulen sie bei den Schülern anstreben;

6° es ist anzugeben, welche Endziele fachbezogen, fachübergreifend oder verhaltensbezogen sind.

Die Flämische Regierung holt zur Beurteilung der Zulässigkeit und der Gleichwertigkeit das begründete Gutachten der Unterrichtsinspektion und einer *ad-hoc*-Kommission ein.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung dieser Kommission stellt die Flämische Regierung nach Absprache mit einer gemischten Kommission von Vertretern des 'Vlaamse Interuniversitaire Raad' (Flämischer interuniversitärer Rat) und des 'Vlaamse Hogescholeerraad' (Flämischer Hochschulrat) eine Liste von unabhängigen Sachverständigen auf. Diese Liste ist vier Jahre lang gültig.

Aus der obengenannten Liste wählen der Antragsteller und die Flämische Regierung jeweils einen Sachverständigen. Beide Sachverständigen bestimmen innerhalb von acht Tagen im gemeinsamen Einvernehmen einen dritten Sachverständigen, der gleichzeitig Vorsitzender der Kommission ist. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt die Regierung den dritten Sachverständigen aus der obengenannten Liste.

Die Flämische Regierung legt die weiteren Regeln dieses Verfahrens fest, wobei der Antragsteller angehört werden muß.

§ 3. Der Organisationsträger reicht spätestens am 1. September des Schuljahres, das dem Schuljahr voraufgeht, in dem die Entwicklungszielsetzungen/Endziele Anwendung finden werden, einen Abweichungsantrag ein. Die Flämische Regierung entscheidet spätestens am 31. Dezember des vorangehenden Schuljahres über den Antrag.

Die Flämische Regierung unterbreitet dem Flämischen Parlament diesen Erlaß innerhalb von sechs Monaten zur Bestätigung. Wenn das Flämische Parlament diesen Erlaß nicht bestätigt, verliert er seine Rechtskraft.

§ 4. In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 letzter Satz sowie von § 3 kann der Organisationsträger für das Schuljahr 1997-1998 spätestens bis zum 1. September 1997 für das Schuljahr 1997-1998 einen Abweichungsantrag einreichen, wobei der Organisationsträger genau angibt, warum die gemäß Artikel 6*bis* festgelegten Entwicklungszielsetzungen und Endziele für sein eigenes pädagogisches und didaktisches Konzept nicht genug Spielraum lassen und/oder warum sie nicht damit vereinbar sind. Die Flämische Regierung entscheidet spätestens am 1. Oktober 1997 über die Zulässigkeit des Antrags. Wenn die Flämische Regierung den Abweichungsantrag für zulässig befundet, schlägt der Organisationsträger spätestens bis zum 30. November 1997 als Ersatz Entwicklungszielsetzungen und Endziele vor. Wenn der Organisationsträger den Vorschlag mit Ersatzentwicklungszielsetzungen und -endzielen eingereicht hat, wird von Rechts wegen davon ausgegangen, daß das Erfordernis von Artikel 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 10. Juli 1996 zur Festlegung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts, so wie er durch das Dekret vom 24. Juli 1996 bestätigt wurde, für das Schuljahr 1997-1998 erfüllt ist.

Die Flämische Regierung entscheidet spätestens bis zum 1. März 1998 über die Gleichwertigkeit der als Ersatz dienenden Entwicklungszielsetzungen und Endziele mit denjenigen, die gemäß Artikel 6*bis* festgelegt wurden.

Die Flämische Regierung legt dem Flämischen Parlament diesen Erlaß innerhalb von sechs Monaten zur Bestätigung vor. Falls das Flämische Parlament diesen Erlaß nicht bestätigt, verliert er seine Rechtskraft.

Art. 6*quater*. Die Organisationsträger sind, gegebenenfalls auf Vorschlag und nach einem Beschluß der Klassenräte oder der ihnen gleichgestellten Gremien, befugt, den Schülern die rechtsgültigen Zeugnisse auszustellen, insofern ihre Unterrichtsanstalten und die betreffende Abteilung die in den Artikeln 6, 6*bis*, 6*ter* und 24 § 2 1°, 2°, 3°, 4°, 6°, 7°, 8°, 9° und 10° angeführten Bedingungen erfüllen.

Für den Regelsekundarschulunterricht ist der beratende Klassenrat das einzige Organ, das darüber entscheidet, ob ein Schüler die Prüfungen bestanden hat oder nicht. Der beratende Klassenrat beurteilt, ob ein Regelschüler in ausreichender Weise die im Lehrplan vorgesehenen Zielsetzungen erreicht hat, um zum nächsten Schuljahr übergehen zu können und/oder ein rechtsgültiges Zeugnis zu erhalten, das eine bestimmte zivilrechtliche Wirkung beinhaltet. Die Flämische Regierung legt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieses beratenden Klassenrates und das Beschwerdeverfahren fest.

Die Flämische Regierung kann auf Vorschlag eines Kollegiums von Unterrichtsinspektoren die Anerkennung einer Unterrichtsanstalt oder einer ihrer Abteilungen schrittweise aufheben, wenn die im ersten Absatz erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Dieses Kollegium von Unterrichtsinspektoren besteht zur Hälfte aus Inspektionsmitgliedern des Gemeinschaftsunterrichtswesens oder des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens einerseits und zur Hälfte aus Inspektionsmitgliedern des subventionierten freien Unterrichtswesens andererseits.

Die Flämische Regierung legt die ergänzenden Regeln für die Arbeitsweise und Organisation

dieses Kollegiums von Unterrichtsinspektoren fest, bestimmt dessen Mitglieder und regelt das Beschwerdeverfahren.

Wenn im Regelsekundarschulunterricht die Nichterfüllung der im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Anerkennungsbedingungen sich nur auf fachübergreifende oder verhaltensbezogene Endziele oder Entwicklungszielsetzungen bezieht, kann die Anerkennung einer Unterrichtsanstalt oder einer ihrer Abteilungen nicht aufgehoben werden und kann lediglich deren Finanzierung oder Subventionierung ganz oder teilweise zurückbehalten werden. In Abweichung hiervon kann während einer Dauer von fünf Schuljahren ab der Einführung der obenerwähnten Endziele und Entwicklungszielsetzungen nur dann die obengenannte Zurückbehaltung der Finanzierung und Subventionierung aus den obenerwähnten Gründen beschlossen werden, wenn die Unterrichtsanstalt eindeutig keine Anstrengungen unternommen hat, um die vorerwähnten Endziele und Entwicklungszielsetzungen anzustreben.

Die Flämische Regierung setzt die Prüfungsausschüsse der Flämischen Gemeinschaft ein, die befugt sind, neben den anerkannten Unterrichtsanstalten rechtsgültige Zeugnisse auszustellen; sie regelt deren Einsetzung und legt das Programm sowie die Einschreibegebühren für die Prüfungen fest; diese Prüfungsausschüsse sind so zusammengesetzt, daß die Mitglieder, die zum offiziellen Unterrichtswesen gehören, und die Mitglieder, die zum freien Unterrichtswesen gehören, in gleicher Anzahl vertreten sind. »

Die Änderungen am Dekret vom 24. Juli 1996 haben keinen Einfluß auf die Beschwerden und den Klagegrund der klagenden Partei.

Der Hof beurteilt die Dekretsbestimmungen, so wie sie derzeit in Kraft sind.

B.3.2. Das erstgenannte Dekret ändert ebenfalls mit Wirkung vom 1. September 1997 Artikel 5 § 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste ab.

Diese Bestimmung lautet derzeit wie folgt:

« Art. 5. § 1. Die Unterrichtsinspektion ist in bezug auf den Vorschul-, Primar-, Sekundarschulunterricht und Hochschulunterricht mit kurzer Studiendauer zuständig:

[...]

2° - um zu prüfen, ob die Unterrichtsanstalt die genehmigten Lehrpläne, mit Ausnahme der pädagogischen Methoden, anwendet und insbesondere die fachbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen bei den betreffenden Schülern soweit wie möglich erreicht beziehungsweise anstrebt;

- um zu prüfen, ob [die Unterrichtsanstalt] die erforderlichen Anstrengungen unternommen hat,

um die fachübergreifenden und verhaltensbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen bei den Schülern anzustreben;

[...] »

B.4. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Bestätigung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts (*Belgisches Staatsblatt*, 14. August 1996) besagt:

« [...]

Art. 2. Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Juni 1996 zur Festlegung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts wird bestätigt.

Art. 3. Im Anhang zum gleichen Erlaß werden dem fachbezogenen Endziel 'Geschichte', 14 die nachstehenden Wörter hinzugefügt:

' und Kenntnis haben von der Geschichte und Kultur Flanderns '. »

Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Juni 1996 zur Festlegung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts (*Belgisches Staatsblatt*, 8. August 1996) besagt:

« Artikel 1. Die Endziele und Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts, die in Artikel 6bis des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung vorgesehen sind, werden im Anhang zu diesem Erlaß festgelegt.

Art. 2. Die durch diesen Erlaß festgelegten Endziele und Entwicklungszielsetzungen müssen ab dem Schuljahr 1997-1998 eingehalten werden.

Art. 3. Der für Unterricht zuständige flämische Minister wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Art. 4. Dieser Erlaß tritt am 20. Juni 1996 in Kraft. »

Der Anhang zum Erlaß enthält die Endziele und Entwicklungszielsetzungen für den ersten Grad des Regelsekundarschulunterrichts.

Was die Zulässigkeit der Klage betrifft

B.5.1. Die Flämische Regierung macht geltend, die klagende Partei weise nicht mehr das erforderliche Interesse auf, um die Nichtigerklärung der von ihr angefochtenen Bestimmungen zu fordern. Sie müsse das Interesse, auf das sie sich berufe, während des gesamten Verfahrensverlaufs behalten. Indem die klagende Partei keinen Abweichungsantrag gemäß dem Dekret vom 15. Juli 1997 eingereicht habe, habe sie implizit, aber deutlich zu erkennen gegeben, daß sie sich nicht mehr direkt und nachteilig betroffen fühle.

B.5.2. Die VoE Sint-Bavohumaniora ist Organisationsträgerin einer Schule, in der Regelsekundarschulunterricht erteilt wird.

Laut Artikel 3 ihrer Satzung verfolgt die Vereinigung das Ziel:

« [...] eine katholisch inspirierte Erziehung und einen pädagogisch begründeten Unterricht zu erteilen gemäß der Charta der Schwestern der Barmherzigkeit Jesu und Mariä, Nordprovinz, und dem von ihnen ausgearbeiteten Erziehungsprojekt sowie gemäß den Richtlinien der belgischen Bischöfe und der von ihnen beauftragten Gremien. Das obenerwähnte katholische Erziehungsprojekt ist gemeinsam mit der Direktion, dem Lehrpersonal und dem anderen Personal auszuarbeiten, die durch ihren Einsatz diesem Erziehungsprojekt Gestalt verleihen sollen, sowie gemeinsam mit den Schülern und ihren Eltern, die dieses Erziehungsprojekt annehmen und positiv daran mitarbeiten.

Es kann alles organisiert werden, was zur Verwirklichung dieses Erziehungsprojektes notwendig oder zweckdienlich ist.

[...] »

B.5.3. In ihrer Eigenschaft als Organisationsträgerin gemäß Artikel 24 der Verfassung kann die klagende Partei direkt und in ungünstigem Sinne betroffen sein von Dekretsbestimmungen, durch die Verpflichtungen auferlegt werden, die bei Nichteinhaltung nachteilige Auswirkungen auf die Subventionierung ihres Unterrichts haben.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In bezug auf den Umfang der Klage

B.6. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, daß die klagende Partei nicht ausreichend angibt, welche Teile der betreffenden Dekrete sie anfecht, und daß nur eine Auslegung, in der davon ausgegangen wird, die Dekrete könnten nur insofern angefochten werden, als das Konzept der fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen eingeführt wird und solche Endziele bestätigt werden, mit der Entscheidung des Verwaltungsrates, die Klage einzureichen, übereinstimmt.

Die klagende Partei antwortet, im verfügenden Teil der Klageschrift sei sehr genau angegeben, welche Teile des ersten Dekrets vom 24. Juli 1996 angefochten würden. Das zweite Dekret vom 24. Juli 1996 werde insgesamt angefochten, da der Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Juni 1996 nicht Gegenstand einer Klage vor dem Hof sein könne; sollte der Hof urteilen, daß die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung verstoßen, müßte das angefochtene Dekret notwendigerweise insgesamt für nichtig erklärt werden. Ferner beziehe sich der Beschluß des Verwaltungsrates, die Klage einzureichen, sowohl auf die fachübergreifenden Endziele als auch auf die fachübergreifenden Entwicklungszielsetzungen, da der Begriff Endziele als allgemeiner Ausdruck für die Gesamtheit der Endziele und Entwicklungszielsetzungen verwendet werde.

B.7.1. Der Hof muß den Umfang der Klage auf der Grundlage des Inhalts des Klageschrift bestimmen, der gegebenenfalls durch den Klageerhebungsbeschluß des befugten satzungsgemäßen Organs verdeutlicht wird.

B.7.2. Laut dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der klagenden Partei vom 6. Februar 1997 hat dieser Rat beschlossen, eine Klage einzureichen «bezüglich des Bestehens und der Eintragung von fachübergreifenden Endzielen in dem eigenen pädagogischen Projekt der Schule », weil die Obrigkeit somit ein Gesellschaftsbild auferlege, das im Widerspruch zum eigenen Erziehungsprojekt stehe.

B.7.3. In ihrer Klageschrift fordert die klagende Partei die teilweise Nichtigerklärung der Artikel *6bis* und *6ter* des Gesetzes vom 29. Mai 1959 und von Artikel 5 § 1 1° des Dekrets vom 17. Juli 1991 in der durch das erste Dekret vom 24. Juli 1996 abgeänderten Fassung, wegen Verstoßes gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung, insofern darin die Konzepte von fachübergreifenden Endzielen und Entwicklungszielsetzungen angegeben seien und deren Nichterfüllung die vollständige oder teilweise Zurückbehaltung der Subventionierung zur Folge haben könne.

Die Klage entspricht diesbezüglich dem Beschluß des Verwaltungsrates, da in der Tat angenommen werden kann, daß im Ermächtigungsbeschluß dieses Rates mit fachübergreifenden Endzielen auch fachübergreifende Entwicklungszielsetzungen gemeint sind, die lediglich als Zielsetzungen anzustreben sind.

Gleichzeitig wird in der Klageschrift die vollständige Nichtigerklärung des zweiten Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Bestätigung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts gefordert. Auch dieser Teil der Klage beschränkt sich in dem einzigen dargelegten Klagegrund auf die Tatsache, daß durch dieses Dekret fachübergreifende Endziele und fachübergreifende Entwicklungszielsetzungen, im vorliegenden Fall für den ersten Grad des Regelsekundarschulunterrichts, bestätigt werden.

B.7.4. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die Klage sich auf die fachübergreifenden Endziele und die fachübergreifenden Entwicklungszielsetzungen beschränkt, so wie diese in bezug auf den Regelsekundarschulunterricht in Artikel *6bis* und *6ter* des Gesetzes vom 29. Mai 1959, abgeändert durch das erste Dekret vom 24. Juli 1996, angeführt sind und durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Juni 1996 zur Bestätigung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts, der durch das zweite Dekret vom 24. Juli 1996 bestätigt wurde, festgelegt sind.

B.7.5. Fachübergreifende Endziele und Entwicklungszielsetzungen stellen eine bestimmte Kategorie in der Gruppe der Endziele und Entwicklungszielsetzungen dar. Wie die anderen sind sie Mindestzielsetzungen, allerdings solche, die nicht spezifisch zu einem Fachgebiet gehören, sondern unter anderem durch mehrere Fächer oder Unterrichtsprojekte verwirklicht werden können (Gesetz vom 29. Mai 1959, Artikel 6bis § 2, abgeändert durch das Dekret vom 15. Juli 1997). Wie nachstehend dargelegt werden wird, haben sie eigene Regeln bezüglich der Gestaltung, der Aufsicht und der Sanktionen; entsprechend ihrer Festlegung durch das zweite Dekret vom 24. Juli 1996 betreffen sie das Erlernen des Lernens, soziale Fähigkeiten, die Erziehung zum Bürgersinn, die Gesundheitserziehung und die Umwelterziehung.

B.7.6. Im Gegensatz zu der Behauptung der klagenden Partei erstreckt sich die Prüfungsbefugnis des Hofes auf den Inhalt eines durch Dekret bestätigten Erlasses.

Zur Hauptsache

B.8.1. Die klagende Partei fügt ihre Kritik an beiden Dekreten vom 24. Juli 1996 in einem einzigen Klagegrund zusammen, der aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung in bezug auf die Freiheit der Organisation des Unterrichts abgeleitet ist.

Nach Darstellung der klagenden Partei verstößt das Auferlegen von fachübergreifenden Endzielen und Entwicklungszielsetzungen als Bedingung zur Finanzierung oder Subventionierung direkt gegen die Absichten des Verfassungsgebers. Da sie im wesentlichen auf der Ebene der Wertebildung lägen, könnten sie nicht wie die fachbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen kontrolliert werden. Fachübergreifende Endziele und Entwicklungszielsetzungen hätten mit einer Lebens- und Weltanschauung zu tun und seien somit auf dem schlechthin vorbehaltenen Gebiet des Aufbaus eines eigenen pädagogischen Projektes des Organisationsträgers außerhalb jeglicher Einmischung der Obrigkeit angesiedelt. Es stehe der Obrigkeit folglich nicht zu, den Unterrichterteilenden Erziehungsthemen und -ziele aufzuerlegen oder gar deren Inhalt festzulegen, so edel sie auch sein mögen; die Wahl bestimmter Themen und folglich der Ausschluß anderer setze bereits ein gesellschaftliches oder gar philosophisches Konzept voraus.

Indem der Dekretgeber die Schulen verpflichtet habe, das Anstreben von fachübergreifenden Endzielen und Entwicklungszielsetzungen nach ihrer eigenen Vorstellung und ihrem eigenen Projekt zu gestalten, diese Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln aber der Kontrolle durch die

Gemeinschaftsinspektion unterworfen habe, mit der damit verbundenen Sanktionsmöglichkeit des Subventionsverlustes, habe er einen Kontroll- und Sanktionsapparat über das von einem Organisationsträger vertretene pädagogische Modell eingeführt.

Somit werde im Widerspruch zu Artikel 24 § 1 der Verfassung die Freiheit, nach eigenem Ermessen die Beschaffenheit oder die pädagogische Methode des erteilten Unterrichts zu bestimmen, in ernsthafter, nicht tolerierbarer Weise eingeschränkt.

B.8.2. Artikel 24 § 1 der Verfassung besagt:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre. »

B.8.3. Die somit durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert einem Organisationsträger, der nicht der öffentlichen Hand untersteht, das Recht zur Gründung von Schulen, die sich an eine bestimmte konfessionelle oder nichtkonfessionelle Philosophie anlehnen oder nicht; sie beinhaltet für ihn die Möglichkeit - ohne vorherige Genehmigung und vorbehaltlich der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten -, nach eigenem Ermessen Unterricht zu organisieren und zu erteilen, sowohl in bezug auf die Form als auch auf den Inhalt, indem er Schulen gründet, deren Besonderheit in einem bestimmten philosophischen, pädagogischen oder didaktischen Konzept liegt.

B.8.4. Das Recht auf Subventionierung ist begrenzt, einerseits durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, die Subventionierung von Erfordernissen allgemeinen Interesses, wie unter anderem demjenigen eines Unterrichts von guter Qualität, abhängig zu machen, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

Die Unterrichtsfreiheit ist kein Hindernis dafür, daß der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen ergreift, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten anwendbar sind, ungeachtet der spezifischen Merkmale des von ihnen erteilten Unterrichts.

Die Zweckdienlichkeit und die Wahl dieser Maßnahmen sind Sache des zuständigen Gesetzgebers, im vorliegenden Fall des Dekretgebers, der in Anwendung von Artikel 24 § 5 der Verfassung die Organisation, Anerkennung und Bezuschussung des Unterrichts regeln muß und dafür die politische Verantwortung trägt.

Es obliegt dem Hof nicht, zu beurteilen, ob Maßnahmen, wie Entwicklungszielsetzungen und Endziele, angebracht oder wünschenswert sind. Allerdings obliegt es dem Hof, zu beurteilen, ob gegenüber der von der klagenden Partei angeführten Kritik - die sich ausschließlich gegen die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen richtet - die Verpflichtungen, die durch diese Zielsetzungen als Bedingungen für den Erhalt von Subventionen auferlegt werden, nicht gegen die philosophische, im vorliegenden Fall konfessionelle, und pädagogische Freiheit, die in der Unterrichtsfreiheit enthalten ist, so wie sie durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet wird, verstoßen oder ob sie unverhältnismäßig sein könnten, indem sie weiter gehen, als es notwendig ist, um die angestrebten Zielsetzungen allgemeinen Interesses zu verwirklichen, nämlich die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des Unterrichts auf dem betreffenden Niveau.

Was die Artikel 6 bis 6quater des Gesetzes vom 29. Mai 1959 betrifft

B.8.5. Diese Artikel betreffen das Konzept der Endziele und Entwicklungszielsetzungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die für jeden Organisationsträger in bezug auf die Stundenpläne und Lehrpläne gelten. Die betreffenden Bestimmungen sehen zunächst vor, daß der Organisationsträger nach freiem Ermessen die Stundenpläne und die Lehrpläne festlegen und seine pädagogischen Methoden frei wählen kann, wobei er jedoch den im Dekret oder kraft desselben vorgesehenen Mindeststundenplan sowie die Entwicklungszielsetzungen und die Endziele berücksichtigen muß.

Die vom Organisationsträger festzulegenden Lehrpläne enthalten die Zielsetzungen, die er auf der Grundlage des eigenen pädagogischen Projektes im allgemeinen und der eigenen Vorstellungen in bezug auf das Fach im besonderen für seine Schüler ausdrücklich formuliert.

Der Unterrichtsinspektion wird die Befugnis zuerkannt zu prüfen, ob die Unterrichtsanstalt die genehmigten Lehrpläne, mit Ausnahme der pädagogischen Methoden, anwendet und insbesondere die fachbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen bei den betreffenden Schülern soweit wie möglich erreicht und ob sie die erforderlichen Anstrengungen unternommen hat, um die fachübergreifenden und verhaltensbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen bei den Schülern anzustreben.

B.9. Das System der Entwicklungszielsetzungen und Endziele ist einerseits in die Organisation der Gemeinschaftsinspektion integriert, die mit der Überwachung der Qualität des Unterrichts betraut ist, und andererseits mit der Befugnis der Unterrichtsanstalten verbunden, autonom und ohne Eingreifen der Obrigkeit rechtsgültige Zeugnisse und Diplome auszustellen.

In Verbindung mit der Autonomie der Schulen, ohne Eingreifen der Obrigkeit rechtsgültige Zeugnisse und Diplome auszustellen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 519/4, SS. 6 und 12), stellen die Entwicklungszielsetzungen und Endziele auch ein angemessenes Mittel dar, um einerseits die Gleichwertigkeit der Zeugnisse und Diplome zu gewährleisten und andererseits die Gleichwertigkeit des Unterrichts in den Anstalten, die Eltern und Schüler frei wählen können, zu sichern.

B.10.1.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei als Ausgangspunkt für ihre Kritik an den angefochtenen Dekretsbestimmungen nimmt, handelt es sich weder bei dem Konzept der

fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen noch bei demjenigen der verhaltensbezogenen Endziele um neue Begriffe.

B.10.1.2. Die Artikel 6, *6bis* und *6ter* des Gesetzes vom 29. Mai 1959, abgeändert durch das Dekret vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste, mit dem der Begriff Endziele eingeführt wurde, sowie abgeändert durch das Dekret vom 22. Februar 1995, gestatteten es bereits, Entwicklungszielsetzungen und Endziele - unabhängig davon, ob diese an ein Fach gebunden waren oder nicht - einzuführen.

Diese Dekretsbestimmungen, die vom 1. September 1991 bis zum 31. August 1997 anwendbar waren, stehen aus den im Urteil Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996 angeführten Gründen nicht im Widerspruch zu Artikel 24 § 1 der Verfassung. Die vom Hof im selben Urteil geprüften Entwicklungszielsetzungen und Endziele des Regelvorschul- und des Primarschulunterrichts waren nicht auf fachbezogene Endziele und Entwicklungszielsetzungen beschränkt.

B.10.1.3. Das angefochtene Dekret vom 24. Juli 1996 hat dann mit Wirkung zum 1. September 1997 verschiedene Änderungen eingeführt in bezug auf das gesellschaftlich als Mindestziel erachtete Endzielkonzept sowie in bezug auf die diesbezügliche Kontrolle.

Für einen Teil des Regelsekundarschulunterrichts, nämlich das berufsvorbereitende Jahr und das erste Schuljahr B, genügen anzustrebende Entwicklungszielsetzungen, während die Dekretsbestimmungen bis zu diesem Zeitpunkt eine solche flexiblere Handhabung der Verpflichtungen auf den Vorschulunterricht und den Sonderunterricht beschränkte.

In der Definition der Endziele sieht das Dekret ausdrücklich vor, daß es sich um Mindestzielsetzungen handelt, die die Obrigkeit für eine bestimmte Schülergruppe («Orientierung A») für notwendig und erreichbar erachtet.

Im Zusammenhang mit der Modulierung der Verpflichtungen in bezug auf die Erstellung der Stundenpläne und der Lehrpläne sowie mit der Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen wird unterschieden zwischen einerseits den gewöhnlichen und verhaltensbezogenen Endzielen und andererseits den fachbezogenen und den fachübergreifenden Endzielen.

Die gewöhnlichen Endziele beziehen sich auf Kenntnisse, Verständnis und Fertigkeiten, verhaltensbezogene Endziele auf Attitüden. Bei den fachbezogenen Endzielen handelt es sich wie

oben dargelegt um von der Schule bei den Schülern zu erreichende Mindestzielsetzungen, die eine Ergebnisverpflichtung auferlegen. Fachübergreifende Endziele sind Zielsetzungen, die - wie dies bereits unter B.7.5 erwähnt wurde - nicht spezifisch zu einem Fachgebiet gehören, sondern unter anderem durch mehrere Fächer oder Unterrichtsprojekte verwirklicht werden können. Fachübergreifende Endziele und verhaltensbezogene Endziele sind lediglich anzustreben und beinhalten lediglich eine Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln.

Nur die fachbezogenen Endziele und Entwicklungszielsetzungen müssen auf erkennbare Weise in die Lehrpläne aufgenommen werden.

Die verschiedenen Arten von Endzielen gehen auf unterschiedliche Weise mit Sanktionen einher.

Wenn das Kollegium der Unterrichtsinspektoren feststellt, daß die Unterrichtsanstalt die ihr im Bereich der fachübergreifenden und verhaltensbezogenen Endziele auferlegte Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln nicht erfüllt, hat dies - im Gegensatz zu der Vorgehensweise bei einer Nichterfüllung im Bereich der fachbezogenen Endziele - keine Folgen für die Anerkennung, sondern nur für die Subventionierung, die vollständig oder teilweise zurückbehalten werden kann. In den ersten fünf Schuljahren nach dem 1. September 1997 kann eine solche Zurückbehaltung lediglich vorgenommen werden, wenn die betreffende Anstalt « eindeutig keine Anstrengungen unternommen hat, um [diese Ziele] anzustreben ».

Das Nichterreichen der fachbezogenen Endziele kann jedoch eine schrittweise Entziehung der Anerkennung zur Folge haben. Die fünfjährige Übergangszeit gilt nicht für die Endziele.

Die Unterscheidung zwischen fachbezogenen Endzielen sowie fachübergreifenden und verhaltensbezogenen Endzielen kommt auch im Auftrag der Unterrichtsinspektion zum Ausdruck. Diese muß in bezug auf die fachbezogenen Endziele prüfen, ob die Unterrichtsanstalt diese bei den betreffenden Schülern soweit wie möglich erreicht, und in bezug auf die fachübergreifenden und verhaltensbezogenen Endziele lediglich prüfen, ob die Unterrichtsanstalt die erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um sie bei den Schülern anzustreben.

Die vorgenannten Präzisierungen sollen gemäß den parlamentarischen Vorarbeiten die Autonomie der Unterrichtserteilenden verstärken und verdeutlichen (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 364/1, SS. 3-4; Nr. 364/3, SS. 4-6).

B.10.2. Somit wird deutlich, daß die im angefochtenen Dekret vom 24. Juli 1996 vorgenommene ausdrückliche Aufteilung in fachbezogene und fachübergreifende Endziele und Entwicklungszielsetzungen dem seit dem Dekret vom 22. Februar 1995 geregelten Konzept der Endziele zur Überwachung der Qualität nichts Konzeptuelles hinzufügt oder es nicht wesentlich verändert. Die Unterscheidung ermöglicht es im Gegenteil, die Dekretsverpflichtungen zu präzisieren und die Kontrolle ihrer Einhaltung zu modulieren, was jeweils zur Verstärkung und Verdeutlichung der Autonomie der Unterrichtserteilenden beitragen soll (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 364/3, S. 4) und somit darauf abzielt, die Unterrichtsfreiheit zu gewährleisten.

B.11.1. Man kann sich der klagenden Partei ebensowenig anschließen, wenn sie behauptet, Artikel 24 § 1 der Verfassung verbiete es, daß die Entwicklungszielsetzungen und Endziele bestimmte Werte, Auffassungen und Attitüden umfassen oder vorschreiben.

Die Neutralität, die die Obrigkeit auf philosophischer, ideologischer und religiöser Ebene einhalten muß, sowohl in bezug auf die Organisation des Gemeinschaftsunterrichts als auch in bezug auf die Politik der Bezuschussung der von Dritten organisierten Schulen, verbietet es ihr, philosophische, ideologische oder religiöse Auffassungen zu bevorzugen oder aufzuerlegen. Diese Verpflichtung zur Neutralität entzieht der Obrigkeit jedoch nicht das Recht, - entsprechend Artikel 13 Absatz 3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes - bestimmte Werte, Auffassungen und Attitüden anhand von Entwicklungszielsetzungen oder Endzielen als Mindestzielsetzungen anzugeben, unter der Bedingung, daß es sich um Werte oder Auffassungen handelt, die nicht im Widerspruch zu irgendeinem der wesentlichen Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft stehen.

B.11.2. Die klagende Partei weist weder nach - und der Hof erkennt nicht -, inwiefern der Dekretgeber gegen die Verpflichtung zur Neutralität, so wie sie in B.11.1 beschrieben ist, verstoßen hat, noch inwiefern sie auf irgendeine Weise durch den Dekretgeber daran gehindert wird, ihr eigenes, auf einer konfessionellen Lebensanschauung beruhendes Unterrichtsprojekt zu verwirklichen, noch inwiefern der Dekretgeber Werte aufzwingt, die das Anbieten eines Unterrichtsprojektes, das unter anderem die Verbreitung einer bestimmten religiösen Überzeugung beinhaltet, verhindern würden.

B.12. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung verstoßen, weder alleine betrachtet noch in Verbindung mit Artikel 10

Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, auf den die klagende Partei in ihrem Klagegrund anspielt.

B.13. Insofern der Klagegrund gegen die Artikel 6 bis 6^{quater} des Gesetzes vom 29. Mai 1959, abgeändert durch die Dekrete vom 24. Juli 1996 und vom 15. Juli 1997, gerichtet ist, kann er nicht angenommen werden.

In bezug auf das Dekret vom 24. Juli 1996 zur Bestätigung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts

B.14.1. Das angefochtene Dekret bestätigt mit einer geringfügigen Abänderung den Erlaß der Flämischen Regierung vom 20. Juni 1996 zur Festlegung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts. Diese Endziele und Entwicklungszielsetzungen finden ab dem Schuljahr 1997-1998 Anwendung.

B.14.2. Der Klagegrund richtet sich lediglich gegen die fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen.

Für den angeführten ersten Grad des Regelsekundarschulunterrichts sind - wie dies unter B.7.5 erwähnt wurde - fachübergreifende Endziele und Entwicklungszielsetzungen festgelegt für die folgenden Bereiche: «das Erlernen des Lernens », « soziale Fähigkeiten », « die Erziehung zum Bürgersinn », « die Gesundheitserziehung » und « die Umwelterziehung ».

Auch hier handelt es sich um Mindestzielsetzungen, die vom Organisationsträger entsprechend seiner eigenen pädagogischen Wahl als Endziele oder Entwicklungszielsetzungen gestaltet werden, die gemäß Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 im Lehrplan aufgrund eines auf eigenen Wertevorstellungen aufbauenden pädagogischen Projektes ergänzt werden müssen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 583/1, S. 35, und Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 364/3, S. 5), und die lediglich anzustreben sind.

B.14.3. Gemäß den Vorarbeiten gelten die gewählten fachübergreifenden Endziele und Entwicklungszielsetzungen als Zielsetzungen, die mit einem fachbezogenen Ansatz nicht oder nur unvollständig zu verwirklichen sind. Sie sind in erheblichem Maße auf die Entwicklung des Verantwortungsgefühls des Schülers ausgerichtet. Es wurde von allgemein anerkannten Grundsätzen

ausgegangen - etwa die Auffassung des Gesundheitsbegriffs durch die Weltgesundheitsorganisation, die Erklärung der Gemeinschaft bezüglich der Integration der Sicherheit und der Gesundheit in den Unterricht und die Erziehung als Beitrag zum Europäischen Jahr für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, der Brundtland-Bericht und das Fünfte Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 265/1, SS. 124-125 und 213-217).

B.14.4. Die klagende Partei unterläßt es, nachzuweisen - und der Hof erkennt nicht -, daß die Endziele und Entwicklungszielsetzungen - die, wie vorstehend angeführt wurde, lediglich anzustreben sind und bei denen die Obrigkeitkontrolle sich darauf beschränkt zu prüfen, ob die Unterrichtsanstalt eine Anstrengung zu deren Anstreben unternommen hat - nicht genug Spielraum lassen für die eigenen philosophischen, pädagogischen und didaktischen Konzepte oder ein Hindernis darstellen können, um den Unterricht nach eigenen pädagogischen, didaktischen oder philosophischen Auffassungen oder einem eigenen Gesellschaftsbild zu erteilen.

B.15. Dem Klagegrund kann nicht stattgegeben werden, insofern er gegen das Dekret vom 24. Juli 1996 zur Bestätigung der Endziele und der Entwicklungszielsetzungen des ersten Grades des Regelsekundarschulunterrichts gerichtet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahmen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1051 und 1052;

- weist die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1053 zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève